



II-10404 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

353.110/86-I/6/93

5. Juli 1993

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

4737/AB

Parlament
1017 W i e n

1993 -07- 06

zu 4781/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Voggenhuber und FreundInnen haben am 6. Mai 1993 unter der Nr. 4781/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Auflistung der österreichischen Verhandlungspositionen in Richtung EG gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie erfolgte im Bereich Ihres Ressorts die Ausarbeitung der ressortspezifischen Verhandlungsposition bzw. kritischer oder neuralgischer Punkte? War bzw. ist damit eine eigene Organisationseinheit befaßt? Wenn ja, wieviele Personen auf Vollzeitbasis umfaßt diese Einheit, welche Organisationsbezeichnung im Rahmen der Geschäftseinteilung trägt sie und wie ist ihre hierarchische Position (Stabstelle oder Eingliederung in eine bestimmte Sektion)?
2. Wie wurden die Informationen aus den verschiedenen Fachabteilungen zusammengetragen? Gab bzw. gibt es in jeder Fachabteilung eine für den EG-Verhandlungsprozeß zuständige Person oder sind sämtliche bzw. mehrere MitarbeiterInnen in den verschiedenen Fachabteilungen für die Auflistung EG-relevanter Verhandlungspositionen zuständig?
3. Wer hat im Bereiche Ihres Ministeriums die "Gesamtredaktion" der ressortrelevanten Verhandlungsposition vorgenommen? In welcher Form haben Sie auf die Formulierung der Verhandlungsposition und insbesondere kritischer Verhandlungsaspekte Einfluß genommen?
4. Wie lautet vollinhaltlich die von Ihrem Ressort in den Ministerrat eingebrachte und dort verabschiedete ressortspezifische Verhandlungsposition? Bitte führen Sie den gesamten im entsprechenden Akt aufgenommenen Text an.
5. Wie wurde Ihr Ressortbeitrag in die gesamte Verhandlungsposition der Bundesregierung aufgenommen? Wurde der Beitrag an andere Ressortbeiträge angepaßt, wurde er verändert oder gekürzt? Wenn ja, in welcher Art und Weise?

- 2 -

6. Wie stehen Sie als Behördenleiter im Hinblick auf die künftige Vollzugstätigkeit zu der von der Bundesregierung beschlossenen Acht-Bereiche-Verhandlungsposition?
7. Wie wird sich die Umsetzung dieser Verhandlungsposition auf die Vollzugstätigkeit und die Vollzugskosten im Bereich Ihres Ressorts auswirken? Bitte geben Sie eine exakte Darstellung von allenfalls erforderlichen zusätzlichen Planposten bzw. in Planposten umzuwandelnden Tätigkeitsbereichen sowie der damit verbundenen Kosten.
8. Jedes Ressort führt eine automationsunterstützte Kostenrechnung. Wie hoch waren insgesamt die zur Erstellung der EG-Verhandlungsposition Ihres Ressorts aufgewendeten Personalaufwendungen einerseits und Sachaufwendungen andererseits?
9. Wie hoch sind in den Kostenplanungen Ihres Ressorts die im Rahmen der weiteren Beitrittsverhandlungen zu erwartenden Personalaufwendungen einerseits und Sachaufwendungen andererseits zu veranschlagen?
10. Gibt es bei den bisher angelaufenen Aufwendungen Abweichungen von der vorgesehenen Budgetierung? Wenn ja, woraus resultieren diese?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das "Positionspapier" umfaßt folgende Bereiche:

- Zahnärzte
- Liegenschaftserwerb
- Transitabkommen
- Freizügigkeit und Sozialpolitik
- Handelspolitik
- Zollunion
- Regionalpolitik
- Landwirtschaft.

Das Bundeskanzleramt erarbeitete als federführendes Ressort die Verhandlungsposition "Regionalpolitik". Die Ausarbeitung wurde von der Abteilung Raumplanung und Regionalpolitik in der Sektion IV durchgeführt. In der Abteilung arbeiten sieben Personen auf Vollzeitbasis.

Der Themenbereich "Liegenschaftserwerb" fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder. Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst hat bei der Ausarbeitung koordinierende Hilfestellung geleistet.

- 3 -

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Verhandlungsposition wurde auf Grundlage des Beschlusses der 21. Sitzung der Österreichischen Raumordnungskonferenz vom 25. März dieses Jahres erarbeitet und stellt somit das Ergebnis der im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz koordinierten Entscheidungsfindungsprozesse dar.

Zu Frage 4:

Der Abschnitt "Liegenschaftserwerb" lautet:

"Liegenschaftserwerb

Ziel

Im Falle eines Beitritts zum Vertrag über die Europäische Union soll Österreich zu keiner weitergehenden Liberalisierung des Liegenschaftserwerbs durch Personen ohne Hauptwohnsitz im Inland verpflichtet werden als derjenige EG-Mitgliedstaat, dem diesbezüglich das EG-Recht den größten Handlungsspielraum zugesteht.

Begründung

In Österreich ist die für die Dauerbesiedlung nutzbare Bodenfläche außergewöhnlich gering. Österreichs Gesamtfläche beträgt 84.000 km², aber nur 32.900 km², also ca. 39 % davon können als Dauersiedlungsfläche (landwirtschaftliche Grundflächen, Gärten und Bauflächen) angesehen werden. In diesem begrenzten Raum sind die Flächen für landwirtschaftliche Produktion, Siedlung, Verkehr, Infrastruktur sowie Freizeit und Erholung unterzubringen. Insbesondere in den westlichen Bundesländern sind auf Grund der topographischen Situation die Dauersiedlungsflächen besonders gering (in Tirol 13,5 %, Vorarlberg 23,2 %). Aber auch in anderen Bundesländern ergeben sich regional durchaus vergleichbare Situationen (Steiermark: 31,7 % Dauersiedlungsfläche, im flächenmäßig größten Bezirk Liezen aber nur 13,9 %). Zieht man von der Dauersiedlungsfläche noch die durch Lawinen, Felssturz und Muren bedrohten Gebiete, Biotope und Naturschutzgebiete ab, so verbleiben in einzelnen Bundesländern für bau-

- 4 -

liche und intensive landwirtschaftliche Nutzung nur 1/10 oder weniger der Landesfläche. Mancherorts bestehen in Anbetracht des rasanten Landverbrauchs nicht einmal mehr genug Erweiterungsmöglichkeiten, um den geschätzten Baulandbedarf bis zum Jahre 2001 für die demographisch prognostizierte Einwohnerzahl bereitzustellen.

Dieser geringe Anteil an Siedlungsflächen macht insbesondere im Hinblick auf den bis zum Jahre 2011 prognostizierten Wohnungsbedarf (Vermehrung um ein Sechstel = 500.000 oder 18 %) einen sparsamen und zweckmäßigen Umgang mit den knappen Reserven an nutzbarem Boden erforderlich. Von dieser Entwicklung ist Westösterreich, das ohnehin nur über geringe Baulandreserven verfügt, besonders betroffen. So ist etwa die Bevölkerung Vorarlbergs von 1951 bis 1981 um mehr als 50 % gewachsen, jene Tirols seit 1971 um 30 %.

In Anbetracht dieser Entwicklung ist es oberstes Ziel, die im Alpenraum sehr knappen Baulandreserven - im Falle Vorarlbergs sind nur 0,7 % des Landesgebiets Bauflächen - vorrangig für den Wohnbedarf der ortsansässigen Bevölkerung ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit bereitzuhalten.

Um Liegenschaften solch einer sozial und wirtschaftlich erwünschten Verwendung zuzuführen, ist es dringend erforderlich, den Erwerb von Grundstücken zu bloßen Ferienwohnzwecken (Zweitwohnungen) durch Personen ohne Wohnsitz im Inland zu beschränken. Eine Liberalisierung des Erwerbs von Liegenschaften zu Ferienwohnzwecken durch Personen ohne Wohnsitz im Inland im Gefolge einer österreichischen EG-Mitgliedschaft würde zu einem sprunghaften Anstieg des teilweise bereits sehr hohen Anteils von Eigentumsrechten an Zweitwohnungen durch Personen ohne Wohnsitz im Inland führen. So ist gemäß einer Studie der österreichischen Raumordnungskonferenz (1992) bis zur Jahrtausendwende mit einem Ansteigen der Ferienwohnungen von 94.000 (1985) auf 200.000 zu rechnen, wobei ein großer Teil davon auf die von

- 5 -

einer starken Ausländernachfrage betroffenen Schigebiete im Westen und Südwesten Österreichs zurückgeht. Bereits gegenwärtig weisen bestimmte Fremdenverkehrsorte einen hohen Ausländeranteil am Wohnungsbestand auf (Mittelberg 1977 42 %, Seefeld 41 %, Jungholz 27 %, Rofan 23 %). Die Konzentration der Zweitwohnungsstandorte auf Gebiete mit hohem Freizeit- und Erholungswert verschärft die auftretenden Nutzungskonflikte vor allem dann, wenn ein "Ausweichen in die Fläche" nicht möglich ist (vor allem im alpinen Raum). Mit der starken Nachfrage zahlungskräftiger Zweitwohnungswerber ohne Wohnsitz im Inland ist ein Ansteigen der Bodenpreise und damit vielfach die Verdrängung der sozial schwächeren ortsansässigen Bevölkerung verbunden. Maßgeblich verantwortlich dafür ist das räumliche Naheverhältnis Österreichs und hier wiederum besonders der Regionen Westösterreichs zu den bevölkerungsstarken und wirtschaftlich hochentwickelten Ballungszentren Süddeutschlands und Norditaliens.

Lösungsvorschlag

Die geschilderte spezifische Situation Österreichs sowie der Umstand, daß die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs zu Schwierigkeiten auf dem österreichischen Markt für Zweitwohnungen führen kann, hat im EWR-Abkommen entsprechende Berücksichtigung gefunden.

Gemäß Zif. 1e), Anhang XII-EWR-Abkommen kann Österreich nämlich während einer Übergangszeit bis zum 1. Jänner 1996 Vorschriften erlassen, die mit dem Abkommen vereinbar sind, insbesondere Vorschriften zur Regelung des Erwerbs von Zweitwohnsitzen, welche in ihrer Wirkung den in der Gemeinschaft nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 88/361/EWG aufrechterhaltenen Rechtsvorschriften entsprechen.

Im Hinblick auf die innerstaatliche Umsetzung dieser Bestimmung sowie in Anbetracht der regionalen Unterschiede wurde den österreichischen Bundesländern mit Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 276/1992 die Kompetenz übertragen, den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen zu unterwerfen:

Derzeit sind in einzelnen Bundesländern Grundverkehrsgesetze in Ausarbeitung, deren Ziel die EWR/EG-konforme Ausgestaltung der österreichischen Rechtsordnung im Bereich des Liegenschaftserwerbs ist. Kernpunkt dieser Gesetzgebungsvorhaben ist die Aufhebung der bisherigen auf die Staatsbürgerschaft abstellenden restriktiven Ausländergrundverkehrsgesetze zugunsten spezifischer Zweitwohnsitzregelungen. Die Überlegungen hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung dieser Bestimmungen betreffend den Erwerb von Zweitwohnungen gehen in folgende Richtung:

1. Maßnahmen der Raumordnung (z.B. Flächenwidmung, Widmung von Zweitwohnungsgebieten, Nutzungsbeschränkungen) obliegen ausschließlich den kommunalen bzw. Landesinstanzen;
2. Inländergleichbehandlung von EWR-Staatsangehörigen bei Liegenschaftserwerb, soweit dies für die Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Niederlassungsfreiheit, des Aufenthaltsrechts sowie der Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit mit Ausnahme des Liegenschaftserwerbs zu Ferienzwecken (Zweitwohnungen) erforderlich ist;
3. Rechtserwerb an Liegenschaften zu Ferienzwecken (Zweitwohnungen) nur bei Hauptwohnsitz im Inland bzw. früherem Hauptwohnsitz im Inland während einer Mindestdauer.

Wegen der oben erwähnten Änderung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern und damit verbundener Anpassungserfordernisse können die neuen Grundverkehrsgesetze voraussichtlich erst gegen Ende der im EWR-Abkommen vorgesehenen Übergangsfrist (1. Jänner 1996) in Kraft treten.

Im Hinblick auf die in den Artikel 73a bis h des Vertrags über die Europäische Union vorgesehene vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs einschließlich des Kapitalverkehrs zum Zwecke des Erwerbs von Zweitwohnungen ist im Rahmen des Beitrittsvertrags eine primärrechtliche Verankerung der Möglichkeit zur Beibehaltung der österreichischen Bestimmungen betreffend den Erwerb von Zweitwohnungen erforderlich."

- 7 -

Der Abschnitt "Regionalpolitik" lautet:

"Regionalpolitik"

Regionalpolitisch relevante Aspekte der Strukturpolitik

Österreich sieht sich in der Lage, im Falle des Beitritts den Acquis im Bereich Regionalpolitik sofort und vollinhaltlich zu übernehmen, sofern die noch zu beschließenden Neuregelungen nicht wesentlich vom Vorschlag der EG-K abweichen.

Der zum voraussichtlichen Zeitpunkt eines EG-Beitritts Österreichs geltende Acquis zum Bereich Regionalpolitik ist derzeit noch nicht bekannt, weil

- die derzeit gültigen relevanten Verordnungen Ende 1993 auslaufen und
- die neuen Regelungen (voraussichtlich für den Zeitraum 1994 bis 1999) noch nicht beschlossen sind.

Die Neuregelungen sollen aber - soweit dem vorliegenden Vorschlag der EG-K entnommen werden kann - im wesentlichen die 1988 begonnene Linie weiterführen und nur einige Verbesserungen in Detailfragen mit sich bringen.

Österreich sieht somit zwar keinen Verhandlungsbedarf zum Inhalt des Acquis, wohl aber zu dessen Anwendung, insbesondere auch hinsichtlich der rechtzeitigen Vorbereitung und der Zusammenarbeit in der Übergangsphase bis zum Beitritt:

A. Grundsatzposition zur finanziellen Teilhabe Österreichs an den Förderungen der EG-Strukturfonds

- (1) Österreich geht davon aus, daß für die noch festzulegenden Zielgebiete in Österreich aus den Strukturfonds Mittel in einem Ausmaß bereitgestellt werden, welches den spezifischen Problemen Österreichs - v.a. naturräumliche Lagenachteile (Berggebiet) und Grenzlage zu den zentral- und ost-europäischen Reformstaaten - Rechnung trägt.

- (2) Österreich erwartet, daß die Förderungsintensität der EG-Strukturfonds (Anteil der Strukturfondsmittel an den gesamten Programmkosten) für regionale Maßnahmenprogramme in Österreich zumindest der Förderungsintensität in anderen relativ hoch geförderten EG-Staaten mit vergleichbarer Wirtschaftskraft entspricht.
- (3) Der österreichische Anspruch auf Strukturfondszahlungen für regionale Programme in Österreich muß jedenfalls gleichzeitig mit den Beitragszahlungen Österreichs einsetzen.
- (4) Das Land Burgenland erfüllt eindeutig das Kriterium gemäß Art. 8 der Strukturfonds-Verordnung Nr. 2052/88 und sollte daher als Ziel-1-Gebiet festgelegt werden.

B. Rechtzeitige Vorbereitung und Zusammenarbeit in der Übergangsphase bis zum Beitritt

- (1) Österreich verlangt, daß in Konsultativgesprächen mit der EG-Kommission auf Expertenebene möglichst frühzeitig schon vor dem Beitritt geklärt wird, welche Gebiete in Österreich für eine Förderung aus Mittel der EG-Strukturfonds in Betracht kommen. Dadurch soll den zuständigen Stellen in Österreich ausreichend Zeit gegeben werden, bis zum Zeitpunkt des Beitritts die erforderlichen Programme und Konzepte zu erarbeiten. Österreich möchte vermeiden, daß für bestimmte Gebiete mit ungewisser Anerkennung durch die EG mit erheblichem Mitteleinsatz EG-konforme Programme auf Verdacht erarbeitet werden müssen. Österreich ist bereit, jederzeit in derartige Konsultativgespräche mit der EG-Kommission einzutreten.
- (2) Um eine möglichst reibungslose Integration der österreichischen Regionalpolitik in die der EG zu gewährleisten, sollte Österreich die Gelegenheit eingeräumt werden, schon vor dem Beitritt an den Sitzungen der im Bereich der Regional- und Strukturpolitik eingerichteten Koordinationsgremien sowie an einschlägigen Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch teilzunehmen.

- 9 -

- (3) Österreich erwartet, daß die EG-K schon vor dem Beitritt Österreich bei der inhaltlichen Vorbereitung von Programmen sowie beim Aufbau geeigneter administrativer Strukturen zur Begleitung und Evaluierung der Programme beratend unterstützen wird. Dabei könnten auch Fragen der möglichen Anerkennung einzelner Programm-Maßnahmen für nach dem Beitritt einzureichende Programme vorab geklärt werden.

Regionalpolitisch relevante Aspekte der Wettbewerbspolitik

Österreich hat mit dem EWR-Vertrag den Wettbewerbsacquis bereits übernommen. Aus Sicht der Regionalpolitik besteht daher zum Inhalt des Acquis im Rahmen der EG-Beitrittsverhandlungen kein Verhandlungsbedarf.

Für die Regionalpolitik sind im Rahmen der Wettbewerbspolitik v.a. die Regelungen gemäß EWG-Vertrag Art. 92 Abs. 3, lit (a) und (c) (EWR-Vertrag Art. 61, Abs. 3, lit (a) und (c) von Bedeutung, und zwar insbesondere hinsichtlich

- der Abgrenzung von wettbewerbspolitisch zulässigen Regionalförderungsgebieten, sowie
- der Festlegung von regionalen Förderobergrenzen.

Aus folgenden Gründen sollten die anerkehbaren Regionalförderungsgebiete und Förderobergrenzen möglichst frühzeitig schon vor dem Beitritt im Rahmen technischer Konsultativgespräche mit der EG-Kommission geklärt werden:

- Es bestehen enge inhaltliche Querbezüge zur Gebietsabgrenzung der Strukturpolitik, die aus Sicht Österreichs ebenfalls möglichst frühzeitig vor dem Beitritt geklärt werden sollte.
- Die derzeit im Rahmen des Freihandelsabkommens geführten Verhandlungen über einige Beihilfenfälle würden durch eine akkordierte gemeinsame Beurteilungsbasis wesentlich erleichtert.

- 10 -

- Das ursprünglich für 1. Jänner 1993 geplante Inkrafttreten des EWR wird sich verzögern, daher ist vor Herbst 1993 nicht mit ESA-akkordierten Abgrenzungen zu rechnen.

Österreich ist bereit, jederzeit in derartige Konsultativgespräche mit der EG-Kommission einzutreten."

Zu Frage 5:

Die gegenständlichen Verhandlungspositionen wurden gemeinsam mit den übrigen sechs den Mitgliedern der Bundesregierung übermittelt und von diesen zur Kenntnis genommen.

Zu Frage 6:

Selbstverständlich unterstütze ich sowohl als Behördenleiter als auch als Mitglied der Bundesregierung die Verhandlungspositionen.

Zu Frage 7:

Sollte sich der Begriff "Umsetzung dieser Verhandlungsposition" in der Fragestellung nicht auf die nun laufenden Verhandlungen beziehen, sondern auf die Umsetzung der im Beitrittsvertrag festzulegenden Verhandlungsergebnisse, so teile ich dazu mit, daß eine seriöse Abschätzung des nach Umschichtung erforderlichen allfälligen Bedarfs an zusätzlichen Planposten erst auf Grundlage des Gesamtergebnisses der Beitrittsverhandlungen erfolgen kann.

Zu Frage 8:

Gemäß § 82 (1) BHG haben Bundesbetriebe eine Betriebsabrechnung zu führen. Neben den Bundesbetrieben können gemäß § 82 (2) leg.cit. auch betriebsähnliche Einrichtungen des Bundes Betriebsabrechnungen durchführen.

Im Ressortbereich des Bundeskanzleramts führen das Österreichische Statistische Zentralamt sowie die Verwaltungsakademie Betriebsabrechnungen durch.

- 11 -

In der Zentralstelle des Bundeskanzleramts ist - wie auch in allen anderen Zentralstellen - die Einführung einer Kostenstellenrechnung beabsichtigt, derzeit aber noch nicht durchgeführt. Es steht daher kein Instrumentarium zur Verfügung, das eine Beantwortung dieser Frage ermöglichen würde.

Zu Frage 9:

Die erwarteten Kosten für die Beitrittsverhandlungen können auf Basis der Personalaufnahmen, die für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Verhandlungsprozesses notwendig waren, illustriert werden. Im Bereich des Bundeskanzleramts wurden hierfür insgesamt 21 Bedienstete aufgenommen. Es handelt sich hierbei um EG-Pool-Planstellen.

Die folgende Kalkulation basiert auf der Arbeitsmappe "Was kostet ein Gesetz" - Ein Arbeitsbehelf zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsvorschriften. Dieser Arbeitsbehelf wurde im Februar dieses Jahres vom Ministerrat genehmigt und dem Nationalrat zur Verfügung gestellt.

Demnach ergibt sich für die Personalkosten ein Betrag von 13,6 Millionen Schilling, für die Sachkosten (12 % der Personalkosten) und der Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten) ein Betrag von rund 4,3 Millionen Schilling.

Neben diesen zusätzlich aufgenommenen Bediensteten sind auch Bedienstete mitbefaßt, die schon bisher in Integrationsangelegenheiten, wie beispielsweise den Verhandlungen zum EWR-Abkommen, eingebunden waren. Eine gesamthafte Kostendarstellung ist infolge des unter Punkt 8 Ausgeführten jedoch noch nicht möglich.

Zu Frage 10:

Abweichungen von der Budgetierung können erst zum Jahresende festgestellt werden.

